

Satzung

(Stand 23.09.2009)

§ 1

Träger, Name, Sitz

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim, der Katholikenrat im Bistum Osnabrück sowie der Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg bilden unter Beteiligung von landesweit organisierten katholischen Verbänden und Einrichtungen für das Land Niedersachsen eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landeskatholikenausschuss in Niedersachsen“ (LKA) mit Sitz in Hannover.

§ 2

Aufgabe

Der LKA hat die Aufgabe, zur politischen und gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildung in Niedersachsen beizutragen und dabei die Anliegen katholischer Laien öffentlich zu erklären und gegenüber den zuständigen gesellschaftlichen und politischen Ebenen zu vertreten. Hierbei arbeitet der LKA eng mit dem Katholischen Büro Niedersachsen in Hannover zusammen.

§ 3

Mitglieder, Vorsitzende/-r, Geschäftsführer/-in

- (1) Dem LKA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (1.1) Sechs gewählte Delegierte, von denen je zwei aus dem Diözesanrat der Katholiken im Bistum Hildesheim, dem Katholikenrat im Bistum Osnabrück und dem Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg entsandt werden.

Die Wahlen erfolgen nach den für die entsendenden Gremien geltenden Bestimmungen und auf die Dauer von vier Jahren. Die gewählten Mitglieder bleiben im Amt, bis für sie ein neues Mitglied gewählt ist.

Zu den gewählten Delegierten der vorgenannten diözesanen Räte sollen

 - der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim,
 - der/die Vorsitzende des Katholikenrates im Bistum Osnabrück sowie
 - der/die Moderator/-in des Pastoralrates im Offizialatsbezirk Oldenburggehören.

- (1.2) Drei gewählte Delegierte, die von den landesweit organisierten katholischen Verbänden und Einrichtungen in Niedersachsen entsandt werden.
- (2) Der LKA wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Der/Die Vorsitzende vertritt den LKA nach außen.
- (3) Der LKA kann eine/-n Geschäftsführer/-in bestellen. Diese/-r übt das Amt nach den Weisungen der/-s Vorsitzenden aus.
- (4) Dem LKA gehören mit beratender Stimme an:
- Der/die Geschäftsführer/-in des LKA.
 - Die Geschäftsführer/-innen der Laienräte in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg.
 - Der/Die Leiter/-in des Katholischen Büros Niedersachsen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der LKA tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch dreimal im Jahr, zusammen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen des LKA erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch die/den Vorsitzende/-n unter Angabe der Tagesordnung. Näheres zur Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der LKA Arbeitsgruppen einrichten und zur Mitarbeit fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5 Finanzierung

Die Kosten des LKA tragen die beteiligten Bistümer nach dem jeweils genehmigten Haushaltsplan. Die Wirtschaftsführung des LKA unterliegt der Prüfung durch das Ordinariat des Belegenheitsbistums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt nach entsprechenden Beschlüssen des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim, des Katholikenrates im Bistum Osnabrück sowie des Pastoralrates im Offizialatsbezirk Oldenburg die Satzung des LKA vom 21.06.1969 und tritt nach diesen Beschlüssen unmittelbar in Kraft.